



Sportamt

07.09.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bußw older

Telefon: 492-5213

Bussw older@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse

Beratungsfolge

22.09.2021 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt der Bewilligung der in Anlage 1 enthaltenen Anträge auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster zu.
2. Der Sportausschuss stimmt zu, dass aufgrund der pandemischen Lage von den Fördervoraussetzungen II Nr. 1.b und 1.d der Sportförderrichtlinie - geforderte Jugendquote von mindestens 20 % sowie mindestens 75% Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder – abgewichen und nicht auf das Jahr 2020, sondern auf das Jahr 2019 abgestellt wird.
3. Der Sportausschuss stimmt den Einzelzuschüssen der in Anlage 2 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereine des SSB zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan |      |   |                 |             |             |
|------------------|------|---|-----------------|-------------|-------------|
|                  | Nr.  | Bezeichnung                                 | Haush.-<br>jahr | Betrag<br>€ | Bemerkungen |
| Produktgruppe    | 0801 | Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten | 2021            |             |             |
| Zeile            | 15   | Transferaufwendungen                        |                 | 733.354,14  |             |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2021 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

## Begründung:

Münsteraner Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten werden seit mehr als 40 Jahren Betriebskosten, Pachtkosten- und Mietkostenzuschüsse gewährt.

Grundlage für die Gewährung der städtischen Zuschüsse ist die Sportförderrichtlinie. Diese wurde im Verlauf der Jahre immer wieder auf die sich verändernden Bedingungen angepasst, zuletzt zum 01.01.2021.

Maßgebend für die Auszahlung sind folgende Vorgaben:

- Eingang der Anträge bis zum 01.03. des Jahres
- 3-jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote mindestens 20 %
- Mindestmitgliedsbeiträge 2020:
  - Jugendliche = 4,63 €/monatlich
  - Erwachsene = 7,95 €/monatlich
  - Familien = 15,96 €/monatlich
- Einstandszahlungen maximal 1.250,00 €
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Erst wenn die. o. g. Vorgaben erfüllt sind, kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Im Anschluss an die Entscheidung des Sportausschusses werden die Zuschüsse an die Vereine ausgezahlt.

Mit in Kraft treten der neuen Sportförderrichtlinie zum 01.01.2021 wurde die Zuschussberechnung für die Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten den Überlassungsverträgen gleichgestellt. Für beide Verfahren gilt nun grundsätzlich die 70 % / 30 %-Regelung. Die Stadt Münster trägt max. 70 % der nachgewiesenen Betriebskosten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 734.870,00 € können 59 % der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt werden.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

|          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | 620.831,68 € (Betriebskostenzuschüsse)                           |
| Anlage 1 | 66.663,90 € (Pachtzuschüsse)                                     |
| Anlage 1 | 29.361,91 € (Mietkostenzuschüsse)                                |
| Anlage 1 | 8.041,65 € (reduzierter Betriebskostenzuschuss)                  |
| Anlage 3 | 8.455,00 € (Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine) |
| Gesamt   | 733.354,14 €   |

### Zu den Beschlusspunkten 1 und 2

Die Verwaltung schlägt die in der Anlage 1 aufgeführten Anträge nach Prüfung durch das Sportamt zur Förderung vor.

Die Voraussetzung für die Förderung von Zuschüssen für Vereine werden in der Sportförderrichtlinie unter II. aufgeführt.

Gem. II. Nr. 1.b können unter anderem nur solche Vereine gefördert werden, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr betragen und gem. II Nr.1.d deren Mitglieder zu mindestens 75% ihren Wohnsitz in Münster haben.

Aufgrund der pandemischen Lage konnten die Vereine nicht wie gewohnt ihre Angebote durchführen. Auch konnten sie nicht aktiv Mitglieder werben. Gerade im Kinder- und Jugendbereich verzeichneten die Vereine aus diesem Grund einen Mitgliederrückgang. Um die Vereine nicht auch

noch in eine weitere finanzielle Bedrängnis zu bringen, schlägt die Verwaltung vor, bei den Förder Voraussetzungen bei den Voraussetzungen, die die Mitgliedschaft betreffen (Jugendquote mindestens 20% sowie Mitglieder aus Münster zu mindestens 75%) nicht das Jahr 2020, sondern das Jahr 2019 zugrunde zu legen.

Von der abweichenden Regelung sind folgende Vereine betroffen:

1. Jugendquote mindestens 20%

Allgemeines Bürgerschützencorps e. V. (ABC). lfd. Nr. 2 der Anlage 1

Reitverein Sankt Hubertus Wolbeck e. V. (RV St. Hubertus Wolbeck), lfd. Nr. 44 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhalten beide Vereine noch einen 25 %igen Zuschuss.

Reitverein Nienberge e. V., lfd. Nr. 38 der Anlage 1

Familien-Karate-Hiltrup e. V., lfd. Nr. 22 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhalten beide Vereine noch einen 75%igen Zuschuss.

Angel-Sportverein Hiltrup e. V., lfd. Nr. 5 der Anlage 1

Hiltruper Segelclub e. V., lfd. Nr. 25 der Anlage 1

Tennisclub Preußen Münster e. V. lfd. Nr. 65 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhalten diese Vereine die vollen Betriebskostenzuschüsse.

2. 75% Münsteranerinnen und Münsteraner

Residenz Münster e. V., lfd. Nr. 12 der Anlage 1

Bei der Berücksichtigung der Zahlen aus 2019 erhält dieser Vereinen die vollen Betriebskostenzuschüsse.

Zu Beschlusspunkt 3

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleichzubehandeln. In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Anträge erfüllen nach Prüfung durch das Sportamt diese Voraussetzungen. Die Verwaltung schlägt deshalb eine 25%ige Förderung des jeweiligen Vereinsaufwandes vor.

Anmerkungen

Wie in den Vorjahren, wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen im Jahr 2021 noch zu korrigieren. Bis zum 31.10.2021 sind dem Sportamt die entsprechenden Nachweise vorzulegen

Gem. II Abs. 1 h der Sportförderrichtlinie muss als Voraussetzungen der Förderungen der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer-(Freistellungs-)Bescheid belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Die Vorlage der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2021 für 2020 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am **23.08.2021** besprochen und abgestimmt. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 22.09.2021.

Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und öffentlicher Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Verwaltung) zu erfüllen.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

- Anlage A
- Anlage 1: Städtischer Betriebskostenzuschuss 2021 für 2020
- Anlage 2: Einzelzuschuss der Behinderten- und Reha- Sportvereine des SSB Münster e. V.